

Geschäftsreglement
des Turnvereins Lyss
Vom 23. Januar 2016

*Die Generalversammlung des Turnvereins Lyss,
gestützt auf die Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 40 der Statuten,
beschliesst:*

1. Kapitel: Zweck

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die weiteren Zuständigkeiten des Vorstandes des Turnvereins Lyss, die Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder, die Unterschriftsberechtigung für den Verein, die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des Vereins sowie die Entschädigung der Vereinsfunktionär:innen.

2. Kapitel: Organisation des Vorstandes

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 2 Allgemeines

Der Vorstand erstellt die für seine Tätigkeit erforderlichen Reglemente, Funktions- und Aufgabenbeschriebe mit Zuständigkeiten und Aufgaben seiner Mitglieder sowie jährlich einen Sitzungsplan.

2. Abschnitt: Sitzungen

Artikel 3 Einberufung

- 1 Das Präsidium beruft eine Sitzung grundsätzlich gemäss Sitzungsplan ein. Wenn es eine zusätzliche Sitzung für notwendig erachtet oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung verlangen, kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.
- 2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden mindestens 7 Tage im Voraus mit schriftlicher oder elektronischer Post einzuladen.

Artikel 4 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.

- 3 An der neuen Sitzung kann Beschluss gefasst werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes, darunter eine Person des Präsidiums, anwesend sind.

Artikel 5 Leitung

Das Präsidium leitet die Sitzung.

Artikel 6 Abstimmung und Wahlen

- 1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- 2 Der oder die Vorsitzende stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 7 Nicht traktandiertes Geschäft

- 1 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder beschlossen wird.
- 2 Die Annahme des Antrags bedarf wiederum der Zustimmung von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder.

Artikel 8 Protokoll

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

3. Kapitel: Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Artikel 9 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Der Vorstand ist für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.
- 2 Der Vorstand ist zudem verantwortlich oder zuständig für:
 - a. die Führung, Verwaltung und Vertretung des Turnverein Lyss;
 - b. die Einberufung der Generalversammlung;
 - c. Anträge an die Generalversammlung;
 - d. die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
 - e. die Einhaltung des Voranschlages;
 - f. die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
 - g. die Wahl von zusätzlichen Leiterinnen und Leitern, welche die Riegenleitung unterstützen;
 - h. die Einsetzung von Kommissionen und die Wahl ihrer Mitglieder;
 - i. die Bildung neuer Riegen
 - j. die Auflösung von bestehenden Riegen
 - k. den Erlass von Reglementen oder Pflichtenhefte für die Kommissionen;
 - l. die Wahl von Delegierten an Anlässe, zu denen eine Vereinsdelegation eingeladen ist;
 - m. Ausgaben für Startgelder von Aktivmitgliedern und Mannschaften sowie für Kursgelder;
 - n. den Abschluss eines Sponsoringvertrags mit Einnahmen bis CHF 5'000.- im Jahr;
 - o. kleine Geschenke für besondere Ereignisse;
 - p. Erlass von Mitgliederbeiträgen.

3 Der Vorstand

- a. führt die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- b. erlässt ein Reglement über die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- c. überwacht die Tätigkeiten der Ressorts und Kommissionen;
- d. arbeitet ein Leitbild mit mittel- und langfristiger Planung aus
- e. erstellt einen Finanzplan
- f. erlässt Weisungen für die Führung eines Vereinsarchivs, worin die wichtigen Akten und Gegenstände des Vereins aufzubewahren sind;
- g. führt und überwacht die Internetseite des Vereins;
- h. veröffentlicht auf dieser Internetseite die Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und Weisungen des Vereins.

Artikel 9a Interessenkonflikte¹

- 4 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 5 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 6 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 7 Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter.
- 8 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 9 Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

4. Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

Artikel 10 Unterschriftsberechtigung allgemein

Der Präsident oder die Präsidentin, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder ein:e Co-Präsident:in und ein weiteres Vorstandsmitglied, führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand.

Artikel 11 Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

- 1 Der oder die Präsident:in, der oder die Vizepräsident:in, der oder die Co-Präsident:in und der oder die Finanzchef:in sind berechtigt, einzeln schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge im Rahmen des Voranschlages zu unterzeichnen oder freizugeben.
- 2 Diese Personen sind berechtigt, Bargeld ohne Zweitunterschrift bis CHF 5'000.- zu beziehen.

5. Kapitel: Finanzielle Kompetenz des Vorstandes, Entschädigungen der Vereinsfunktionäre**Artikel 12** Vorstandskompetenz

Soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt, kann der Vorstand in einem dringenden Fall über ein nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft bis CHF 5'000.- Beschluss fassen.

Artikel 13 Entschädigung und Spesen¹ der Vereinsfunktionär:innen

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes, der Ressorts, der Kommissionen und der Revisionskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2 Ein Anhang 1 dieses Reglements legt die jährliche Entschädigung und Spesen¹ fest. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungen und Spesen¹ werden vom Vorstand anfangs des neuen Vereinsjahres endgültig festgelegt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Artikel 14** Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Statuten des TV Lyss vom 23. Januar 2016 durch den Vorstand des Turnverbandes Bern Seeland in Kraft.²

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 23. Januar 2016.



Fritz Witschi
Präsident



Peter Dick
Sekretär

¹ Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. Januar 2026 / Genehmigung der Statutenänderung durch den Vorstand des Turnverbandes Seeland am 17. 02. 2026

² Der Vorstand des Turnverbandes Bern Seeland genehmigte die Statuten des TV Lyss vom 23. Januar 2016 am 7. März 2016; sie traten am Tag der Genehmigung in Kraft (Artikel 47 der Statuten).